

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0819/2020
Amt/Aktenzeichen 61/060 06 02 12 6	Datum 05.05.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 12.05.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	19.05.2020	Ö

Betreff: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt des Stadtplanungsamtes auf der Kontierung L510103007, Sachkonto 54159001 in Höhe von 90.942 € für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.
Mainz, Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand empfiehlt, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von 90.942 € im konsumtiven Haushalt des Stadtplanungsamtes auf der Kontierung L510103007, Sachkonto 54159001 für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.

Das Stadtplanungsamt ist seit 2010 in intensiven Beratungen mit dem Eigentümer des Objektes „Gaustraße 69“, mit dem Ziel das eingeschossigen Bestandsgebäude durch ihn niederlegen zu lassen und diese stadtbildschädigende Baulücke durch einen Neubau zu schließen. Dabei soll der Abriss durch Sanierungsmitteln gefördert werden.

Es handelt sich hierbei um eine einmalige, zweckgebundene Zahlung. Der Eigentümer wird vertraglich verpflichtet an gleicher Stelle einen Neubau zu errichten.

Von Seiten des Landes erhält die Stadt Mainz eine Förderung. Das Land prüft den Antrag und legt die Höhe der Förderung fest. Es wird sodann ausschließlich die vom Land festgelegte Höhe der Förderung im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Somit handelt es sich bei der Bereitstellung um eine Maximalhöhe.



Aufgrund des erheblichen städtebaulichen Missstandes durch die bisherige eingeschossige Bebauung hat die Sanierungsförderungsstelle im Stadtplanungsamt kontinuierlich den Eigentümer an diese Maßnahme erinnert.

Nunmehr sind alle erforderlichen Voraussetzungen durch den Eigentümer geschaffen und alle notwendigen Unterlagen liegen vor; insbesondere eine entsprechende Baugenehmigung.

Der Entwurf des oben genannten städtebaulichen Vertrages liegt der ADD vor. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung wurde dort bereits 2010 signalisiert. Um eine Förderung nunmehr dem Grunde und der Höhe nach zu erhalten, muss die Unrentierlichkeit des Vorhabens vorliegen. Die Förderfähigkeit wird durch die ADD aktuell geprüft.

Aufgrund der ministeriellen Verfügung vom 28.06.2019 zur Abrechnung und zum Abschluss von Altmaßnahmen bei Sanierungen in Rheinland-Pfalz muss der Vertrag bis 30.06.2020 unterschrieben sein. Von dieser Verfügung ist in Mainz nur noch das Sanierungsgebiet „Gaustraße“ betroffen.

Mit dieser Vorlage werden die finanziellen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss geschaffen. Eine Vorlage im Bau- und Sanierungsausschuss erfolgt für die Sitzung am 18.06.2020, da davon ausgegangen werden kann, dass bis dahin eine Stellungnahme der ADD vorliegt.

2. Lösung:

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt des Stadtplanungsamtes auf der Kontierung L510103007, Sachkonto 54159001 in Höhe von 90.942 € für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Ausgabe steht zum einen die Zuwendung von Sanierungsförderungsmitteln in gleicher Höhe gegenüber, zum anderen gehen im Sanierungshaushalt Einnahmen aus Darlehensrückflüssen ein. Der Zuschuss wird weiterhin mit dem Ausgleichsbetrag in Höhe von 14.140,00 € verrechnet. Im Rahmen der Schlussrechnung für das Sanierungsgebiet „Gaustraße“ wird für diese Maßnahme auch ein Eigenanteil von 10 % seitens der Stadt Mainz berücksichtigt.